

## **Erläuterungsschreiben zu Anfrage und Antrag der SPD-Fraktion zum Thema Eingliederungshilfe**

### **I Personalausstattung im stationären Bereich allgemein**

Menschen, die durch eine nach dem SGBXII festgestellte Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Seit 2005 sind die 44 Stadt- und Landkreise zuständig für die Gewährung und Finanzierung der Eingliederungshilfe.

Der Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) vertritt neben den Vertretern der kommunalen Landesverbände die Leistungs- bzw. Kostenträgerseite in der „Vertragskommission“, wo mit den Leistungserbringern, vertreten durch die Liga der freien Wohlfahrtsverbände, über Leistungsvereinbarungen verhandelt wird. Aufgabe der Vertragskommission ist, eine „geeinte Leistungsvereinbarung mit landeseinheitlichen Kriterien zu erstellen. Dies ist bisher, seit 1999, nicht gelungen (zu diesem Zeitpunkt wurde der damals gültige Personalschlüssel abgeschafft und der Vergütungsmodus umgestellt)!

Verschiedene Gründe führten dazu, dass es im Bereich der stationären Versorgung schwer geistig behinderter Menschen seit 1999 zu einem Rückgang der Personalmittel gekommen ist, der bis zu 20% beträgt. Diese Gründe sind vornehmlich die nicht volle Übernahme der Tarif- und Sachkostenerhöhungen, die budgetneutrale Umstellung des Vergütungsmodus mit komplexen Verlusteffekten, das restriktive Zuteilen von Hilfebedarfsgruppen, der Übergang geringergradiger Behinderter ins Ambulante Wohnen gefolgt vom überproportionalen Anstieg des Betreuungslevels in den verbleibenden Gruppen, der Unterfinanzierung in der Betreuung geistig behinderter Senioren.

Gespräche mit Einrichtungsträgern, mit Angehörigen und Gesetzlichen Betreuern auf der Jahrestagung 2015 der LAG AVMB B-W (Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen der Menschen mit Geistiger Behinderung Baden-Württemberg) und beim Ersten Angehörigentag des Landkreises Tübingen am 9.6.2015 zeigen unisono: die derzeitige Personalausstattung im Bereich der Eingliederungshilfe führt dazu, dass an den Wochenenden fast ausnahmslos pro Wohngruppe und pro Schicht nur ein Mitarbeiter zur Verfügung steht. Damit sind Spaziergänge und ähnliche Aktivitäten außerhalb der Wohngruppe von vornherein ausgeschlossen, was per se ein schweres Inklusionsdefizit darstellt. – Die knappe Personalbesetzung ohne ausreichende Reserven führt bei Krankheit, Urlaub und Fortbildung von Mitarbeitern auch an Wochentagen immer wieder zu Unterbesetzungen. 8-11 sehr unselbständige Menschen alleine mit Abendessen und Medikamenten (ohne Verabreichungsfehler!) versorgen und nachtfertig machen zu müssen und nebenbei noch den „Haushalt“ auf der Gruppe zu erledigen ist per se eine Überforderung und führt zu Stress, der sich häufig auf die Behinderten überträgt, was wiederum Verhaltens- und Betreuungsprobleme zeitigt. Somit liegt nach den Gesichtspunkten einer ausreichenden Versorgung, der Teilhabe und Inklusion keine sachgerechte Besetzung mehr vor!



## **II Sonderbetreuungsbedarf geistig behinderter Menschen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten**

Aus Sicht der Angehörigen und Gesetzlichen Betreuer sowie der Leistungserbringer gibt es ein landes- bzw. bundesweites Problem, das aus der Perspektive des einzelnen Landkreises gering erscheinen mag, da es jeweils nur wenige Einwohner des einzelnen Landkreises betrifft, die betroffenen Familien aber vor große Probleme stellt: es geht um vor allem junge geistig behinderte Menschen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, hoher Verhaltenskreativität und z.T. Selbst- bzw. Fremdgefährdungspotential und dementsprechend hohem Betreuungsbedarf. Für diese Menschen gibt es in einigen Einrichtungen besondere Programme (TWG), deren Finanzierung aber auf einige wenige Jahre beschränkt ist. Anschlussplätze (LIBW) in ausreichender Zahl fehlen. Derzeit wird von einer Warteliste bzw. einem Bedarf von landesweit ca. 100 solcher Plätze ausgegangen.

Tübingen, den 23.9.2015